

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung des Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) und der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) betreffend Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen.

1. Keine Kantonalisierung

1. Der Regierungsrat hat entschieden, dass die Kantonalisierung der nichtkantonalen, subventionierten Berufsfachschulen nicht zur Diskussion steht, und dass somit die Trägerschaften (Schulvorstände) der Berufsfachschulen weiterhin über umfassende Kompetenzen (Beschlussfassung über das Budget, Anstellungsbehörde, Organisation und Betrieb der Schule, Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton, strategische Ausrichtung der Weiterbildung) bei der Führung der Berufsfachschulen verfügen. Stützen Sie diesen Grundsatzentscheid?

Vgl. Ziffer 2.1 des Anhörungsberichts

Antwort glp:

***JA:** Die Eigenständigkeit und die Kompetenzen der Berufsfachschulen sollen unbedingt beibehalten werden. Dies ist aus der Sicht der glp notwendig, um die verfügbaren Mittel bestmöglich und zielgerichtet einzusetzen. Auch sollen die Berufsfachschulen selbständig sein in ihrer Organisation und Strategie.*

2. Rechnungslegung

2. Sind Sie damit einverstanden, dass ein einheitliches Berichtswesen (Rechnungslegungsstandard GAAP FER 21, verbindliches Rechnungslegungs-handbuch, Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung) für alle nichtkantonalen, subventionierten Berufsfachschulen für verbindlich erklärt wird?

Vgl. Ziffer 4.1 des Anhörungsberichts und Kommentar zu §§ 5a und 5b des Anhörungsberichts sowie §§ 5a und 5b der Synopse

Antwort glp:

***JA:** Wir befürworten ein einheitliches Berichtswesen. Dieses ist überfällig und sollte unbedingt eingeführt werden. Transparenz und ein einheitliches Reporting darf aus unserer Sicht gefordert werden, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Berufsfachschulen zu ermöglichen. Die geplanten Richtlinien sollten mit den HRM2 Vorgaben abgestimmt werden.*

3. Finanzierung des Betriebs

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Berechnung der Pflichtlektionenpauschale (gewichtetes Mittel der Kosten pro Lernende/r und Lektion) auf der Basis der tatsächlichen Kosten (gemäss Kosten-Leistungsrechnung) des Schulbetriebs erfolgt?

Vgl. Ziffer 4.2.1 des Anhörungsberichts und Kommentar zu § 48 des Anhörungsberichts sowie § 48 der Synopse

Antwort glp:

NEIN: Die Einführung von Lektionenpauschalen ist ein guter Ansatz. Allerdings ist der heutige Vorschlag nicht sinnvoll, da die kostengünstigeren Schulen doppelt gewichtet werden. Dies führt zu falschen Anreizen und die Kosten werden vermehrt ansteigen. Auch müssen die unterschiedlichen Kostenstrukturen berücksichtigt werden. Je nach Fachrichtung der BFS entstehen sehr unterschiedliche Kosten pro Schüler. Eine Pauschalisierung ist unserer Meinung nach nicht umsetzbar, da dies zu grossen Nachteilen/Vorteilen gewisser BFS/Standorte führt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die jährliche Anpassung der Betriebspauschale nicht grösser sein darf als die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)?

Vgl. Ziffer 4.2.2 des Anhörungsberichts und Kommentar zu § 48 Abs. 3 des Anhörungsberichts sowie § 48 Abs. 3 der Synopse

Antwort glp:

NEIN: Die Kostenentwicklung in den Berufsfachschulen ist nicht nur abhängig von der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise. Gerade die grösste Ausgabenposition - die Löhne der Lehrpersonen – ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Auch werden sonstige Kostenveränderungen nicht berücksichtigt, was sich nachteilig für die BFS auswirken kann.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Gemeindebeitrag (ein einheitlicher Beitrag pro Lernende, fixer Anteil an den Gesamtkosten der beruflichen Grundbildung) durch den Kanton festgelegt wird?

Vgl. Ziffer 4.3 des Anhörungsberichts und Kommentar zu § 48a des Anhörungsberichts sowie § 48a der Synopse

Antwort glp:

NEIN: Die Gemeindebeiträge können nicht pauschalisiert werden, da je nach BFS die Kosten unterschiedlich ausfallen. Auch hier sind die unterschiedlichen Kostenstrukturen zu berücksichtigen. Weiter soll die Höhe der Beiträge in der Kompetenz der Gemeinden liegen. Denkbar wäre, dass der Kanton Empfehlungen oder Richtlinien erarbeitet, an denen sich die BFS/Gemeinden orientieren können. In Frage kommt für die glp eine vom Kanton festgelegte Obergrenze der Gemeindebeiträge. Dies, um zu verhindern, dass BFS auf Kosten der Gemeinden Erweiterungen auf Vorrat tätigen und so bei einer allfälligen neuen Schülerzuteilung oder bei Schulstandortschliessungen aufgrund der Investitionen bevorzugt werden (müssen).

6. Sind Sie damit einverstanden, dass

- a) allfällige Betriebsüberschüsse der subventionierten beruflichen Grundbildung in einen Rücklagefonds zur Deckung der Schwankungen im Betriebsergebnis zugewiesen werden;
- b) allfällige Betriebsüberschüsse bei vollständiger Äufnung des dieses Fonds (10% der jährlichen Gesamtkosten des Vorjahres) hälftig zwischen Kanton und Berufsfachschule aufgeteilt werden;
- c) die Betriebsüberschüsse ausschliesslich für den Schulbetrieb der Grundbildung verwendet werden dürfen.

Vgl. Ziffer 4.4 des Anhörungsberichts und Kommentar zu § 50a des Anhörungsberichts sowie § 50a der Synopse

Antwort glp:

a) **EHER JA:** *Berufsfachschulen soll es grundsätzlich möglich sein, Rückstellungen zu bilden, um eine gewisse Sicherheit in ihrer Finanzplanung zu haben. Dennoch würden wir es befürworten, wenn diese eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen. Hierzu bräuchte es eine realistische Zielgrösse. Alle weiteren Überschüsse, die den Maximalbetrag der Rückstellungen übersteigen, sind entweder in den Rücklagefonds einzubezahlen oder direkt den Gemeinden zurückzuerstatten, die Wohnortsbeiträge leisten.*

b) **NEIN:** *Bei einer Äufnung des Fonds sollen die Beträge an die zahlenden Gemeinden zurückerstattet werden, die Wohnortsbeiträge leisten.*

c) **EHER JA:** *Die Trennung scheint uns sinnvoll, allerdings schwierig umsetzbar, da beispielsweise Investitionen in Infrastruktur sowohl die Grundbildung wie auch die Weiterbildung betreffen. Falls dies umgesetzt werden soll, bitten wir den Regierungsrat um detailliertere Erläuterungen, wie eine solche Massnahme umgesetzt bzw. kontrolliert werden soll.*

4. Finanzierung der Infrastruktur

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzierung der anrechenbaren Infrastrukturkosten der beruflichen Grundbildung neu vollumfänglich durch den Kanton erfolgt?

Vgl. Ziffer 4.5 des Anhörungsberichts und Kommentar zu § 54 des Anhörungsberichts sowie § 54 der Synopse

Antwort glp:

NEIN: *Die geplante Umsetzung tangiert die Eigentumsrechte der Standortgemeinden. Die Gemeinden sollen in Investitionsfragen einbezogen werden und mitentscheiden können. Auch befürchten wir einen grossen administrativen Aufwand und komplizierte Berechnungen. Auch sollen die Eigentumsverhältnisse der Schulbauten der Standortgemeinden berücksichtigt und respektiert werden.*

5. Weitere Bemerkungen

8. Weitere Bemerkungen / Kommentare zum Projekt Steuerung und Finanzierung

Antwort glp:

Grundsätzlich hat sich die heutige Regelung bewährt. Bessere Transparenz kann durch die konsequente Forderung nach Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften erreicht werden. Die Einführung eines komplizierten, neuen Systems, dass sowohl einige Berufsfachschulen wie auch Standortgemeinden benachteiligt lehnen wir ab. Auch wäre es wünschenswert, dass die Berufsfachschulen in die Lösungsfindung bzw. Verbesserungsmaßnahmen seitens Kanton miteinbezogen würden.